



Sozialdemokratische Partei
Kanton Baselland

Statuten

Stand 19. März 2022

**STATUTEN DER
SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI BASELSTADT**
(Stand 19. März 2022)

	Artikel
I. <u>GRUNDSÄTZE</u>	
Ziel	1
Mittel	2
II. <u>RECHTSFORM UND GLIEDERUNG</u>	
Rechtsform	3
Gliederung	4
Sektionen	5
Ortsgruppen	6
Landratsfraktion	7
SP Frauen*	8
JUSO Baselland	9
SP 60+	10
SP MigrantInnen	11
III. <u>MITGLIEDSCHAFT</u>	
Voraussetzungen	12
Aufnahme	13
Austritt	14
Ausschluss, Verweis, Einstellung in den	
Mitgliedsrechten, Wiederaufnahme	15
Freimitglieder	16
SympathisantInnen	17
IV. <u>RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</u>	
Parteimitglieder	18
MandatsträgerInnen	19
V. <u>ORGANE DER SP BL</u>	
Organe	20
Delegiertenversammlung	21
Motion	22
Geschäftsdelegiertenversammlung	23
Wahldelegiertenversammlung	24
Parteitag	25
Koordinationskonferenz	26
Geschäftsleitung	27
Präsidium	27bis
Rechnungsprüfungskommission	29
Schiedskommission	30
Delegierte SP Schweiz	31
VI. <u>PARTEISEKRETARIAT</u>	
Organisation	32
Aufgaben	33
Mitgliederregister	34
VII. <u>FINANZEN</u>	
Finanzquellen	35
Mitgliederbeiträge	36
Mandatsbeiträge	37
Verwendung der Gelder	38
Finanzverwaltung	39

	Löhne und Spesen	40
	KantonalkassierInnen	41
VIII.	<u>VERFAHRENSBESTIMMUNGEN</u>	
	Protokollführung	42
	Urabstimmung	43
	Abstimmungsverfahren	44
	Wahlverfahren	45
	Abstimmungs- und Wahlverfahren bei besonderen Umständen	45bis
	Wahlen in die Organe der SP BL	46
	Nomination in die Behörden des Bundes und des Kantons	47
	Amtszeitbeschränkungen	48
	Nomination in die Behörden der Gemeinden	49
	Resolutionen	50
IX.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
	Inkrafttreten	51
	Statutenänderungen	52

I. GRUNDSÄTZE

Ziel

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei Baselland (SP BL, auch Kantonalpartei genannt) setzt sich für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus auf der Grundlage des Programms und der Parteitagebschlüsse der SP Schweiz im Kanton Basel-Landschaft ein.

Mittel

Art. 2

1 Die SP BL löst ihre Aufgabe durch politische Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, interne Bildung und Unterstützung der Sektionen.

2 Sie sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Gewerkschaftsbund und anderen ihr nahestehenden Organisationen.

II. RECHTSFORM UND GLIEDERUNG

Rechtsform

Art. 3

1 Die SP BL ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.

2 Sie anerkennt die Statuten der SP Schweiz.

3 Sitz der SP BL ist Liestal.

4 Dritten gegenüber wird die SP BL durch eine Vertretung des Präsidiums repräsentiert. Im Einzelfall kann das Präsidium auch andere Mitglieder dazu ermächtigen.

Gliederung

Art. 4

1 Die SP BL gliedert sich in Sektionen und Ortsgruppen.

2 Weitere selbständige Gruppierungen sind:

- a. die Landratsfraktion
- b. SP Frauen*
- c. die JUSO Baselland
- d. SP 60 +
- e. SP MigrantInnen

Sektionen

Art. 5

- 1 Die Sektionen bestehen aus den Parteimitgliedern einer oder mehrerer Gemeinden.
- 2 Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt, der mindestens aus Präsident/in, Sekretär/in und Kassier/in bestehen soll.
- 3 Die Sektionen geben sich Statuten, die durch die Geschäftsleitung der SP BL zu genehmigen sind.
- 4 Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 5 Im Übrigen sind die Statuten der SP Schweiz über die Sektionen massgebend. Bei Verweigerung der Aufnahme und bei Ausschluss oder Auflösung von Sektionen gilt das Rekursreglement der SP Schweiz.
- 6 Die Sektionen erstatten der Kantonalpartei jährlich Bericht über ihre Aktivitäten und ihre Rechnung.

Ortsgruppen

Art 6

- 1 Besteht eine Sektion aus Mitgliedern mehrerer Gemeinden, können die Mitglieder in einzelnen Gemeinden auf der Grundlage der Sektionsstatuten eine Ortsgruppe bilden.
- 2 Die Ortsgruppen sind zuständig für die politischen Aktivitäten in ihrer Gemeinde und haben Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand ihrer Sektion.

Landrats- fraktion

Art. 7

- 1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Landrates bilden eine Fraktion.
- 2 Die Fraktion konstituiert sich selbst.
- 3 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Regierungsrates nehmen mit Stimmrecht an den Fraktionssitzungen teil. Die Mitglieder der Geschäftsleitung besitzen beratende Stimme. Über die Teilnahme weiterer Parteimitglieder entscheidet das Fraktionspräsidium.
- 4 Die Fraktion hat Anspruch auf einen eigenen Budgetposten. Sie kann über den bewilligten Budgetbetrag frei verfügen.
- 5 Für Wahlvorschläge in Behörden, die der Landrat aus seiner Mitte bestellt, ist die Landratsfraktion zuständig. Für die übrigen Wahlen, die in die Kompetenz des Landrates fallen, nominiert die Landratsfraktion. Die Vorbereitung des Wahlvorschlags wird von einem Ausschuss vorgenommen, in dem auch die Geschäftsleitung der SP Baselland vertreten ist.

6 Die Fraktion ist der SP BL für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie erstattet der Geschäftsdelegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

7 Die Landratsfraktion hält ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einem Fraktionsstatut fest.

SP Frauen*

Art. 8

1 Die kantonale SP Frauen* hat Anspruch auf Vertretung in der Koordinationskonferenz und auf eine angemessene finanzielle Unterstützung. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit.

JUSO
Baselland

Art. 9

1 Die SP BL unterstützt die Arbeit der JUSO Baselland.

2 Die JUSO Baselland hat Anspruch auf eine Vertretung in der Koordinationskonferenz sowie auf eine angemessene finanzielle Unterstützung. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit.

SP 60+

Art. 10

1 Die kantonale SP 60+ hat Anspruch auf eine Vertretung in Koordinationskonferenz und auf eine angemessene finanzielle Unterstützung. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit.

SP MigrantInnen

Art. 10 bis

1 Die kantonale SP MigrantInnen hat Anspruch auf eine Vertretung in der Koordinationskonferenz und auf eine angemessene finanzielle Unterstützung. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 11 (aufgehoben)

III. MITGLIEDSCHAFT

Voraus-
setzungen

Art. 12

1 Mitglied der SP BL kann werden, wer die Ziele der Sozialdemokratischen Partei unterstützt sowie Statuten und Beschlüsse der SP Schweiz und der SP BL anerkennt.

2 Die Mitgliedschaft ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder parteiähnlichen Organisation nicht vereinbar. Ausgenommen ist eine gleichzeitige JUSO-Mitgliedschaft.

Aufnahme

Art. 13

1 Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in die Sektion der Wohngemeinde erworben. Besteht in der Wohngemeinde

keine Sektion, hat der Anschluss in einer anderen Sektion zu erfolgen.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung.

2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet.

3 Im übrigen sind die Statuten der SP Schweiz über die Aufnahme von Mitgliedern massgebend.

Bei Verweigerung der Aufnahme gilt das Rekursreglement der SP Schweiz.

Austritt

Art. 14

1 Die Mitgliedschaft endet bei schriftlicher Austrittserklärung.

2 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung unentschuldigt während zweier Jahre keine Mitgliederbeiträge bezahlt haben, gelten als ausgetreten.

Ausschluss/ Verweis/ Einstellung in den Mitglieds- rechten/ Wiederaufnahme

Art. 15

Es sind die Statuten und das Rekursreglement der SP Schweiz massgebend.

Freimitglieder

Art. 16

1 Die Sektionen können Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, zu Freimitgliedern ernennen.

2 Zu Freimitgliedern können auch Mitglieder ernannt werden, die nicht mehr erwerbsfähig sind und denen auf Grund ihrer geringen Einkünfte nicht mehr zugemutet werden kann, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei nachzukommen.

3 Die Sektionen haben für ihre Freimitglieder der Kantonalpartei den Minimalbeitrag zu entrichten. Im Übrigen sind die Freimitglieder von der Bezahlung der ausserordentlichen Beiträge und Steuern, nicht aber von der Entrichtung der Mandatsbeiträge befreit.

**Sympathisant-
Innen**

Art. 17

- 1 SympathisantInnen können in der SP BL mitarbeiten und mit Parteiinformationen bedient werden.
- 2 SympathisantInnen besitzen keine statutarischen Rechte. Soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen, sind sie nicht in Organe der SP BL wählbar.
- 3 Mit Zustimmung des zuständigen Parteiorgans können SympathisantInnen ausnahmsweise für die Wahl in eine Behörde nominiert werden.
- 4 Die Nominationsgremien holen bei SympathisantInnen eine Erklärung ein, mit welcher sich diese verpflichten, während der Amtsdauer keiner anderen Partei oder Fraktion beizutreten und der Mandatsbeitragsverpflichtung gemäss Finanzreglement nachzukommen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

**Partei-
mitglieder**

Art. 18

- 1 Mit der Aufnahme in die SP BL erwirbt das Mitglied alle in diesen Statuten festgelegten Rechte.
- 2 Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu Wahlen und Abstimmungen, denen im Hinblick auf das Ansehen der SP BL besondere Bedeutung zukommt, sollen von keinem Mitglied öffentlich bekämpft werden.

**Mandatsträger-
Innen**

Art. 19

- 1 Die MandatsträgerInnen sind der SP BL für ihre Tätigkeit verantwortlich. Eine von der Partei abweichende Haltung ist auf Verlangen der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsleitung zu begründen.
- 2 Die MandatsträgerInnen der SP BL haben sich zur Entrichtung der Mandatsbeiträge zu verpflichten.
- 3 Von ausgeschlossenen oder aus der Partei ausgetretenen MandatsträgerInnen wird erwartet, dass sie ihr Mandat der Partei zur Verfügung stellen.

V. ORGANE DER SP BL

Organe

Art. 20

Die Organe der SP BL sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. die Geschäftsleitung
- c. das Präsidium
- d. die Koordinationskonferenz
- e. die Rechnungsprüfungskommission
- f. die Schiedskommission

Delegierten- versammlung

Art. 21

1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SP BL. Sie findet in der Regel vier Mal pro Jahr statt, trifft die Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsleitung.

2 Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a. den Delegierten der Sektionen
- b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung
- c. den Mitgliedern der Koordinationskonferenz
- d. den Mitgliedern der Landratsfraktion
- e. den Parteimitgliedern in den Gerichten des Bundes, des Kantons und der Zivilkreisgerichte, sowie den Parteimitgliedern im Amt eines Ombudsmann, des/der LandschreiberIn, des/der kantonalen DatenschützerIn sowie den Parteimitgliedern im Bankrat der BLKB und im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung
- f. den Delegierten der JUSO Baselland
- g. den Parteimitgliedern in den Gemeinderäten
- h. vier Delegierten des Gewerkschaftsbundes Baselland, die zugleich Mitglieder der SP BL sind

3 Die Sektionen stellen pro angebrochenes Dutzend Mitglieder eine/n Delegierte/n. Für die Berechnung der Zahl der Delegierten sind die auf den 1. Januar gegenüber der SP Schweiz ausgewiesenen Mitglieder massgebend. Die JUSO Baselland ist den Sektionen gleichgestellt. Delegierte können nur Personen werden, die auch Mitglied der SP BL sind.

4 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen
- b. die Lancierung von kantonalen Volksinitiativen
- c. die Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden anderer Organisationen (soweit kein Beschluss der SP Schweiz vorliegt)
- d. die Unterstützung kantonalen Volksinitiativen anderer Organisationen
- e. die Verabschiedung von Resolutionen (Zweidrittelmehrheit)

- f. den Beschluss zur Durchführung von Urabstimmungen (durch zwei Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten)
- g. die Bewilligung von Nachtragskrediten, die die Ausgabenkompetenz der Geschäftsleitung überschreiten
- i. die Aufnahme neuer Sektionen
- j. den Erlass und die Revision von Reglementen

Als Geschäfts- oder Wahldelegiertenversammlung kommen ihr weitere Aufgaben zu (Art. 23 und 24).

5 Antragsberechtigt sind die Sektionen, die Geschäftsleitung und die Gruppierungen gemäss Art. 4, Abs. 2, lit. a-e der Statuten. Anträge der Sektionen müssen durch die Sektionsversammlung beschlossen werden. Anträge der Gruppierungen unter Art. 4, Abs. 2, lit. a-e müssen an einer offiziellen Versammlung der jeweiligen Gruppierung beschlossen werden; sie sind mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsleitung zuzustellen.

6 Die Delegiertenversammlung wird durch die Geschäftsleitung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zehn Tage vorher einberufen. Die Koordinationskonferenz oder fünf Sektionen (durch Beschluss der Sektionsversammlung) können die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen. Diese Versammlung ist innert drei Monaten durchzuführen.

7 Die Delegiertenversammlung kann die Geschäftsleitung mit einer Motion beauftragen, in einer bestimmten Richtung einen Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

8 Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Über Ausnahmen entscheidet die Versammlung mit Dreiviertelsmehrheit.

Motion

Art. 22

1 Die Geschäftsleitung kann mit einer Motion beauftragt werden, in einer bestimmten Richtung einen Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

2 Motionen können eingereicht werden von:

- a) einer Sektion
- b) Parteiorganen gemäss Art. 4 Abs. 2, lit. a-e
- c) 20 Parteimitgliedern

3 Die Geschäftsleitung legt der nächsten Delegiertenversammlung Bericht und Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Motion vor.

4 Die Delegiertenversammlung kann Motionen mit einer einfachen Mehrheit verbindlich erklären. Sie sind in der Regel innert 6 Monaten zu vollziehen. Kann der Vollzug innert dieser Frist nicht erfolgen, ist vom zuständigen Organ ein Gesuch um Fristerstreckung zu stellen

Geschäfts- delegierten- versammlung

Art. 23

1 Die Geschäftsdelegiertenversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

2 Die Geschäftsdelegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums der Kantonalpartei, der Landratsfraktion und des Parteisekretariates
- b. die Abnahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission und die Genehmigung der Rechnung
- c. die Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- d. die Wahl des Präsidiums, der ParteisekretärInnen, der KantonalkassierInnen, die Wahl von drei weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung, der Delegierten und Ersatzdelegierten Parteitag SP Schweiz und der Schiedskommission (nur in den geraden Jahren)
- e. die Wahl von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern der Rechnungsprüfungskommission (nur in den geraden Jahren)
- f. die Revision der Statuten und des Finanzreglementes
- g. die Erhebung ausserordentlicher Beiträge

Wahl- delegierten- versammlung

Art. 24

1 Die Wahldelegiertenversammlung findet nach Bedarf statt.

2 Die Wahldelegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Nomination der Kandidierenden für den Regierungsrat, den Ständerat und den Nationalrat

- b. die Genehmigung der Kandidierendenlisten für den Landrat
- c. die Genehmigung des Wahlprogramms für die kantonalen Wahlen
- d. den Beschluss über Listenverbindungen mit anderen Parteien (Zweidrittelmehrheit)

Parteitag

Art. 25

1 Zur vertieften Behandlung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung kann die Geschäftsleitung von sich aus oder auf Begehren der Koordinationskonferenz oder von fünf Sektionen (auf Beschluss der Sektionversammlung) einen Parteitag einberufen.

2 An einem Parteitag können alle Mitglieder und SympathisantInnen teilnehmen.

3 Der Parteitag kann Positionspapiere und mit Zweidrittelmehrheit Resolutionen verabschieden. Stimmberechtigt sind die Parteimitglieder.

Koordinationskonferenz

Art. 26

1 Die Koordinationskonferenz ist Planungs- und Koordinationsorgan zwischen der Geschäftsleitung und den Sektionen. Sie dient dem Informationsaustausch und der Koordination der politischen Tätigkeit von Sektionen und Kantonalpartei. Sie kann die Einberufung von Delegiertenversammlungen und Parteitagern verlangen.

2 Die Koordinationskonferenz tritt in der Regel einmal pro Quartal zusammen.

3 Die Koordinationskonferenz besteht aus:

- a. dem Parteipräsidium (Vorsitz)
- b. den Parteisekretär/innen
- c. den SektionspräsidentInnen
- d. zwei Vertreterinnen der SP Frauen*
- e. zwei VertreterInnen der JUSO Baselland
- f. zwei VertreterInnen der SP 60+
- g. zwei VertreterInnen der SP MigrantInnen
- h. zwei VertreterInnen der Landratsfraktion
- i. den VertreterInnen im National- und Ständerat

Die SektionspräsidentInnen können sich durch ein anderes Mitglied des Sektionsvorstandes vertreten lassen.

4 Die Koordinationskonferenz ist insbesondere zuständig für:

- a. die Stellungnahme zu strategischen und programmatischen Konzepten
- b. die Koordination der Jahresplanung und von Kampagnen mit den Sektionen
- c. die Festlegung von Massnahmen und Zielen für die Mitgliederentwicklung

Geschäfts- leitung

5 Die Koordinationskonferenz wird durch die Geschäftsleitung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zehn Tage vorher einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder der Koordinationskonferenz kann deren Einberufung verlangen. Diese Versammlung ist innert Monatsfrist durchzuführen.

Art. 27

1 Die Geschäftsleitung erledigt alle Geschäfte gemäss Art. 27, Abs. 4 und führt die Beschlüsse der SP Schweiz und der Delegiertenversammlung durch.

2 Die Geschäftsleitung wird in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3 Die Geschäftsleitung besteht aus:

- a. dem Präsidium, bestehend aus dem/der Präsidenten/in und gegebenenfalls bis zu zwei VizepräsidentInnen oder aus zwei Co-PräsidentInnen
- b. den ParteisekretärInnen (mit einer Stimme)
- c. dem/der PräsidentIn der Landratsfraktion
- d. dem/der KantonalkassierIn
- e. den Mitgliedern des Regierungsrates
- f. drei weiteren von der Geschäftsdelegiertenversammlung gewählten Mitgliedern

4 Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung und den Beschluss von strategischen und programmatischen Konzepten, vorbehältlich anderer Zuständigkeitsregelung
- b. die Nomination in Behörden des Kantons gemäss Art. 47
- c. die Ergreifung von kantonalen Referenden
- d. die Unterstützung von kantonalen Referenden anderer Organisationen
- e. die Gründung von überparteilichen Abstimmungskomitees oder den Beitritt zu solchen
- f. die Beschlussfassung über Vernehmlassungen der SP BL
- g. die Einsetzung von Arbeitsgruppen, die Erteilung von Aufträgen an diese sowie die Festlegung einer Geschäftsordnung für diese
- h. die Genehmigung von Sektionsstatuten
- i. die Erledigung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Mandatsbeiträgen
- j. die Festlegung der Löhne und Spesen
- k. die Anstellung von MitarbeiterInnen
- l. die Wahl der Wahlkampfleitung
- m. die Genehmigung des Finanzplans
- n. die Konzeption von Bildungsangeboten für die Kantonalpartei und die Sektionen
- o. die Verantwortung und Kontrolle des operativen Geschäfts
- p. die Wahl je eines/einer Delegierten und Ersatzdelegierten SP Schweiz

- 5 In Fällen äusserster Dringlichkeit ist die Geschäftsleitung befugt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Kompetenzüberschreitungen sind unverzüglich den zuständigen Parteiorganen zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.
- 6 Die Geschäftsleitung hat die Kompetenz, die Verfahrensbestimmungen in Art. 42-45 zu konkretisieren.

Präsidium

Art. 27 bis

- 1 Das Präsidium ist zuständig für die Leitung der Partei und die Vertretung nach aussen. Es kann zeitnah zu erfüllende Aufgaben der Geschäftsleitung übernehmen und kurzfristige strategische Entscheide treffen. Die Geschäftsleitung ist über diese zu informieren.
- 2 Das Präsidium gibt sich ein Pflichtenheft und legt es der Geschäftsleitung zur Genehmigung vor.

Art. 28 (aufgehoben)

Rechnungs- prüfungs- kommission

Art. 29

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Geschäftsdelegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtszeit entspricht derjenigen der Geschäftsleitung.
- 2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht der Geschäftsleitung angehören. Sie sind höchstens für drei Amtsperioden wählbar.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst und bietet selbständig Ersatzmitglieder auf.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission hat insbesondere zu prüfen:
 - a. die ordnungsgemässe Führung der Buchhaltungen und der Kassen
 - b. das Vorhandensein und die Richtigkeit der Belege
 - c. die Korrektheit der Jahresrechnung
 - d. die Einhaltung des Budgets, des Finanzplanes und der Finanzkompetenzen.
- 5 Die Geschäftsleitung hat die Rechnungsprüfungskommission über alle geführten Buchhaltungen und Kassen eingehend zu orientieren.
- 6 Die Rechnungsprüfungskommission ist jederzeit (auch unangemeldet) berechtigt, die Kassen zu überprüfen, Einblick in die Buchhaltungen zu nehmen und die Vorweisung von Belegen zu verlangen. Allfällige

Unregelmässigkeiten sind sofort der Geschäftsleitung zu melden.

7 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Geschäftsdelegiertenversammlung einen schriftlichen Kontrollbericht und stellt Antrag.

Schieds- kommission

Art. 30

1 Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Geschäftsdelegiertenversammlung gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss juristische Kenntnisse besitzen.

Die Amtszeit entspricht derjenigen der Geschäftsleitung.

2 Die Schiedskommission konstituiert sich selbst. Sie tritt zusammen, sooft ihr ein Fall von der Geschäftsleitung oder einem Beteiligten vorgelegt wird. Mitglieder der Geschäftsleitung sind nicht in die Schiedskommission wählbar.

3 Die Schiedskommission hat zur Aufgabe:

- a. die endgültige Regelung durch Schiedsspruch von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Parteiorganen unter Berichterstattung an die Geschäftsleitung (vorbehalten bleiben Art. 13, Abs. 3 und Art. 14)
- b. die Erledigung von Gesuchen um Erlass oder Reduktion der Mandatsbeiträge (bei Beträgen von über Fr. 1000.- ist die Geschäftsleitung nachträglich zu informieren)
- c. die Antragstellung an die Geschäftsleitung bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit den Mandatsbeiträgen (Nichtanerkennung der Mandatsbeitragsverpflichtung, Nichtbezahlung des Mandatsbeitrags trotz wiederholter Mahnungen, usw.).

Delegierte SP Schweiz

Art. 31

1 Die Delegierten Parteitag SP Schweiz (Delegierte der Kantonalpartei gemäss Art. 14 Ziff. 3 lit.h der Statuten SP Schweiz) vertreten die SP BL am Parteitag der SP Schweiz.

2 Die Delegierten Parteitag SP Schweiz setzen sich aus den ordentlichen Delegierten sowie derselben Anzahl Ersatzdelegierter zusammen. Ist ein/e ordentliche/r Delegierte/r an der Ausübung seines/ihrer Mandates verhindert, so wird er/sie durch eine/n Ersatzdelegierte/n vertreten.

3 (aufgehoben)

4 (aufgehoben)

5 Sowohl die Geschlechterquoten der SP Schweiz als auch der SP BL sind einzuhalten.

VI. PARTEISEKRETARIAT

Organisation

Art. 32

- 1 Die SP BL unterhält ein Sekretariat.
- 2 Das Sekretariat besteht aus ParteisekretärInnen und weiteren MitarbeiterInnen. Die Geschäftsleitung regelt Aufgaben und Pflichten des Parteisekretariates.
- 3 Die Geschäftsleitung ist befugt, vorübergehend nichtständige SekretariatsmitarbeiterInnen anzustellen.

Aufgaben

Art. 33

- 1 Das Parteisekretariat ist insbesondere verantwortlich für:
 - a. die Erledigung der administrativen Arbeiten für Partei und Fraktion
 - b. die Führung der Mitgliederkartei, des Archivs und der Dokumentation
 - c. die Information der Parteiorgane, der Sektionen und der Mitglieder
 - d. die Kommunikation nach aussen in Absprache mit dem Präsidium
 - e. die Vorbereitung von Parteiveranstaltungen und die Koordination der Tätigkeit der Parteiorgane
 - f. die Sicherstellung der Verbindungen zu den Sektionen, zur SP Schweiz und zum Gewerkschaftsbund Baselland
 - g. die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Geschäftsleitung
 - h. die Planung und Leitung von Unterschriftensammlungen und Kampagnen
- 2 Die Geschäftsleitung erstellt ein Pflichtenheft.

Mitgliederregister

Art. 34

- 1 Die SP BL führt ein zentrales Mitgliederregister.
- 2 Die Sektionen haben dem Parteisekretariat alle Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Adressänderungen, Übertritte (Zuwachs/ Weggang), Todesfälle, Austritte und Ausschlüsse laufend zu melden.
- 3 In das Register werden auch die SympathisantInnen aufgenommen.

VII. FINANZEN

Finanzquellen

Art. 35

- 1 Die Finanzquellen der SP BL sind:
 - a. die Mitgliederbeiträge
 - b. die Mandatsbeiträge
 - der Landratsfraktion

- der Parteimitglieder im Regierungs-, Stände- und Nationalrat
 - der Parteimitglieder in kantonalen Gerichten und in den Gerichten der Zivilkreisgerichte
 - der Parteimitglieder in einem anderen Amt oder Teilamt, das vom Landrat gewählt wird
 - der Parteimitglieder in allen übrigen durch den Landrat oder den Regierungsrat gewählten Behörden oder Gremien des Kantons
- c. die ausserordentlichen Beiträge auf Beschluss der Geschäftsdelegiertenversammlung
- d. die freiwilligen Zuwendungen

2 Die Mitgliederbeiträge und die Mandatsbeiträge werden durch die Geschäftsdelegiertenversammlung in einem Finanzreglement festgelegt.

Mitgliederbeiträge

Art. 36

1 Die Mitgliederbeiträge werden progressiv erhoben. Massgebend ist das steuerbare Einkommen des Vorjahres.

2 Die Sektionen haben die Anteile für die SP Schweiz und die SP BL gemäss Beitragsskala im Finanzreglement zu erheben und in angemessenen pro rata-Zahlungen im April, Juli und Oktober der Kantonalkasse abzuliefern. Die Sektionen sind gehalten, ihren Mitgliedern die Mitgliederbeiträge bis zum April des Rechnungsjahres in Rechnung zu stellen. Die Beitragsrechnung ist Ende September einzureichen.

Mandatsbeiträge

Art. 37

1 Die Mandatsbeiträge für das laufende Jahr sind unaufgefordert bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres abzuliefern. Die Geschäftsleitung ist befugt, die Quellenbesteuerung zu veranlassen.

2 Die Sektionen sind gehalten, von ihren MandatsträgerInnen in den Gemeinden (Gemeindebehörden und deren Kontroll- und Hilfsorgane, FriedensrichterInnen, usw.) ebenfalls einen Mandatsbeitrag zu erheben.

Verwendung der Gelder

Art. 38

1 Die SP BL finanziert mit ihren Einnahmen die ihr durch die Statuten zugewiesenen Aufgaben.

2 Die Wahlkampfkosten für die Gerichtswahlen der Zivilkreisgerichte übernimmt die SP BL. Die übrigen Aufgaben, die ausschliesslich im Interesse einer Region, eines Bezirks oder eines Wahlkreises liegen, sind durch die Sektionen zu finanzieren.

Finanzverwaltung

Art. 39

1 Die SP BL unterhält für den Rechnungverkehr eine Kantonalkasse.

2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3 Im Jahr nach den kantonalen und eidgenössischen Wahlen ist durch die Geschäftsleitung ein Finanzplan aufzustellen, der von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss. Der Finanzplan erstrebt ausgeglichene Finanzen in der Planungsperiode. Für das Wahljahr sind Rückstellungen vorzunehmen.

4 Die Geschäftsleitung kann einmalige Ausgaben bis Fr. 5000.-, wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1000.- beschliessen. Diese dürfen pro Rechnungsjahr den Gesamtbetrag von Fr. 15'000.- nicht übersteigen.
Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
Für Ausgaben ausserhalb dieser Finanzkompetenzen sind von der nächsten Delegiertenversammlung Nachtragskredite bewilligen zu lassen.

Löhne und Spesen

Art. 40

1 Die Geschäftsleitung legt den Lohn der MitarbeiterInnen fest. Sie erstellt mit den MitarbeiterInnen schriftliche Arbeitsverträge.

2 Mitglieder, denen durch die Erfüllung von Aufgaben im Auftrage der SP BL Auslagen entstanden sind, haben Anspruch auf Rückerstattung. Die Belege sind dem Parteisekretariat zur Genehmigung zuzustellen.

3 In besonderen Fällen kann die Geschäftsleitung ausnahmsweise pauschale Spesenentschädigung festlegen.

KantonalkassierInnen

Art. 41

1 Der/Die KantonalkassierIn ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Führung der Buchhaltung
- b. den Einzug der Mitgliederbeiträge und Mandatsbeiträge
- c. die Erstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung
- d. die Vorbereitung und Überwachung des Budgets
- e. die Anlage des Vermögens. Die Geschäftsleitung ist über allfällige Wertschriftenanlagen zu informieren.

VIII. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Protokollführung

Art. 42

1 Über die Delegiertenversammlung und die Sitzungen der Koordinationskonferenz und der Geschäftsleitung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

2 Die Protokolle sind vor der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen. Mit Zustimmung der Versammlung kann die Genehmigung durch zwei dazu bestimmte Mitglieder erfolgen.

3 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

Urabstimmung

Art. 43

1 Die Durchführung einer Urabstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung können verlangen:

- a. an der Delegiertenversammlung: zwei Fünftel der anwesenden Delegierten
- b. innert Monatsfrist bei der Geschäftsleitung: fünf Sektionen durch Beschluss der Sektionsversammlung

2 Die Urabstimmung ist innert vier Wochen seit der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Das Urabstimmungsreglement der SP Schweiz gilt sinngemäss.

Abstimmungsverfahren

Art. 44

1 Abstimmungen werden mit offenem Handmehr mit Stichentscheid des/der Vorsitzenden vorgenommen. Bei wichtigen Abstimmungen oder bei knappem Ausgang sind die Stimmen durch gewählte StimmenzählerInnen auszuzählen.

Es gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

2 Verlangen die Statuten ein anderes als das einfache Mehr, ist dieses auf Grund der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten zu ermitteln.

3 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. In diesem Falle ist ein Stimmbüro einzusetzen, das aus den StimmenzählerInnen und einem/einer von der Versammlung gewählten LeiterIn besteht. Das Stimmprotokoll ist in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Wahlverfahren

Art. 45

1 Einerwahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Steht nur ein/eine KandidatIn zur Verfügung, kann die Wahl mit Zustimmung der Versammlung offen oder still erfolgen. Die Wahl des/der Parteipräsidenten/in ist in jedem Falle geheim durchzuführen.

2 Listenwahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Stehen nicht mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung,

kann die Wahl mit Zustimmung der Versammlung offen und in globo erfolgen.

3 Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht und nicht als überzählig aus der Wahl fällt. Bei einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4 Für den zweiten Wahlgang dürfen neue KandidatInnen vorgeschlagen werden.

5 Das absolute Mehr wird wie folgt errechnet: Anzahl Wählende bzw. Anzahl eingesammelte gültige Wahlzettel geteilt durch zwei, ergänzt oder aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Leere Wahlzettel sind gültig. Als ungültig gelten unleserliche und ehrverletzende Wahlzettel.

6 Bei geheimen Wahlen ist ein Wahlbüro einzusetzen, das aus mindestens zwei Mltgliedern und einem/einer von der Versammlung zu wählenden LeiterIn besteht. Das Wahlprotokoll ist in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Abstimmungs- und Wahl- Verfahren bei Besonderen Umständen

Art. 45bis

Kann ein Verfahren aufgrund besonderer Umstände (wie beispielsweise einer besonderen oder ausserordentlichen Lage gemäss Epidemien-gesetz) nicht gemäss der in den Statuten festgelegten Bestimmungen durchgeführt werden, kann das Parteipräsidium temporär abweichende Verfahrensbestimmungen festlegen. Die in Art. 42 ff. festgehaltenen Quoren sind dabei in jedem Fall einzuhalten.

Wahlen in die Organe der SP BL

Art. 46

1 Wahlen in die Organe der SP BL, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, sind durch die Geschäftsleitung auszuschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen bzw. sich selbst vorzuschlagen.

2 In den Organen der SP BL müssen beide Geschlechter mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

Nominationen in die Behörden des Bundes und des Kantons

Art. 47

1 Nominationen in die Behörden des Bundes und des Kantons, die in die Kompetenz der Wahldelegiertenversammlung fallen, sind durch die Geschäftsleitung auszuschreiben. Vorschlagsberechtigt für Nominationen in den Stände-, National- und Regierungsrat sind die Sektionen, die Gruppierungen gemäss Art. 4, 2 sowie der Gewerkschaftsbund Baselland. Die Geschäftsleitung legt Fristen für den Eingang der Nominationsvorschläge fest.

2 Die Nomination der KandidatInnen für den Landrat erfolgt durch die Sektionen der Wahlkreise in gegenseitiger Absprache und in Zusammenarbeit mit den lokalen Gewerkschaftsorganisationen. Die Listen sind durch die Wahldelegiertenversammlung zu genehmigen.

3 Nominationen für Ämter, die der Landrat aus seiner Mitte bestellt, fallen in die alleinige Kompetenz der Landratsfraktion.

4 Die Nomination für Wahlen, die in die Kompetenz des Landrates fallen, erfolgt durch die Landratsfraktion. Die Ämter sind durch die Geschäftsleitung auszuschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen bzw. sich selbst vorzuschlagen.

5 Die Nomination in die übrigen Behörden des Kantons erfolgt durch die Geschäftsleitung. Die Ämter sind durch das Sekretariat auszuschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen bzw. sich selbst vorzuschlagen.

6 Nominiert werden darf nur, wer sich vorgängig gegenüber der Geschäftsleitung schriftlich bereit erklärt hat, die Mandatsbeiträge zu entrichten.

7 Die beiden Geschlechter sind angemessen zu berücksichtigen. Auf Listen für Proporzahlen müssen beide Geschlechter mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

8 Für Nebenämter gilt eine Amtszeitbeschränkung von 20 Jahren. Angebrochene Amtsperioden werden als ganze gezählt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Parteiorgan mit Dreiviertelsmehrheit.

Amtszeit- Beschränkungen

Art. 48

1 Für Mitglieder des Regierungs-, National- und Ständerates gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden.

- a. Eine teilweise absolvierte Amtsperiode wird angerechnet, wenn das Mandat während mindestens einer halben Amtsperiode ausgeübt worden ist.
- b. Die Wahldelegiertenversammlung kann im Einzelfall mit einem Zweidrittelsmehr eine einmalige Verlängerung um eine Amtsperiode beschliessen.

2 Wer dem Landrat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, kann nicht für die nächstfolgende Amtsperiode nominiert werden. Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.

3 Die Bestimmungen von Art. 48, Absätze 1 und 2 treten auf die Nominationen für die kantonalen und nationalen Legislaturen ab 2019 in Kraft.

Nominationen in die Behörden

Art. 49

der Gemeinden 1 Die Nominationen in die Behörden der Gemeinden sowie die Nomination der FriedensrichterInnen fallen in die Kompetenz der Sektionen.

Resolutionen Art. 50

1 Resolutionen dürfen nur von den durch die Statuten ermächtigten Parteiorganen verabschiedet werden.

2 Der Resolutionstext muss während der Versammlung schriftlich vorliegen.

3 Eine Resolution gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten Art. 51

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 13.04.2002 beschlossen und traten am 1.7.2002 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 16.6.1988.

Die von der Geschäftsdelegiertenversammlung vom 5. 4. 2014 beschlossene Revision tritt auf den 1.1.2015 in Kraft.

Art. 47 Abs. 8 gilt auch für bereits Gewählte.

Die von der Geschäftsdelegiertenversammlung am 14.4.2018 beschlossene Revision tritt per sofort in Kraft.

**Statuten-
änderungen** Art. 52

1 Die Statuten können nur durch eine Geschäftsdelegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

2 Die Änderungsanträge müssen den Delegierten mindestens drei Wochen vor der Versammlung vorgelegt werden.

Namens der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons
Baselland

Der Parteipräsident



Adil Koller

Der Parteisekretär



Ruedi Brassel